

SJD / Standesbegehren Rechtspflegekommission vom 3. April 2024

Verzicht auf die schriftliche Begründung von Urteilen ermöglichen

Antrag der Regierung vom 23. April 2024

Gutheissung mit folgendem Wortlaut: «Der Kantonsrat lädt die Bundesversammlung ein, die Schweizerische Strafprozessordnung (SR 312.0) dahingehend anzupassen, dass sämtliche kantonalen Gerichte von der schriftlichen Begründung von Urteilen absehen können, wenn alle ~~Prozessparteien~~Parteien und anderen Verfahrensbeteiligten darauf verzichten. ~~Bei der Ausgestaltung des Begründungsverzichts~~Ein Begründungsverzicht soll für die erst- und zweitinstanzlichen Gerichte ~~geprüft werden, ob dieser unabhängig von der ausgesprochenen Strafe~~Sanktion ermöglicht werden kann. Bei einem Begründungsverzicht soll an die Stelle der tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen eine Zusammenfassung der Urteilsgründe mit den wesentlichen Strafzumessungsgründen treten.»

Begründung:

Die Regierung anerkennt die seit Jahren hohe Geschäftslast des Kantonsgerichtes und insbesondere seiner Strafkammer, wie dies namentlich aus dem Geschäftsbericht der kantonalen Gerichte über das Jahr 2023 (32.24.02) und aus der Berichterstattung 2024 der Rechtspflegekommission (82.24.02) hervorgeht. In Übereinstimmung mit der Rechtspflegekommission sieht sie eine mögliche Entlastungsmassnahme darin, dass inskünftig – bei Zustimmung aller Parteien und anderen Verfahrensbeteiligten – auf eine ausführliche Begründung der Strafurteile soll verzichtet werden können. Auch wenn einzuräumen ist, dass die grösste Wirkung eines solchen Begründungsverzichts voraussichtlich auf Ebene der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber, nicht auf jener der Richterinnen und Richter, eintreten wird, darf doch mit dem Wegfall der Urteilsredaktion und -ausfertigung auch bei den Richterinnen und Richtern eine gewisse Arbeitsentlastung erwartet werden. Dabei tritt die grösste Arbeitsentlastung dann ein, wenn der Bundesgesetzgeber eine Regelung in Anlehnung an Art. 220 und 221 des früheren st.gallischen Strafprozessgesetzes vom 1. Juli 1999 (nGS 42–31) erlässt, die den Begründungsverzicht unabhängig von den ausgesprochenen Sanktionen ermöglicht. Gerade auf der Ebene der kantonalen Obergerichte ist hierdurch eine signifikante Entlastung der Justiz zu erwarten, ohne dass dies der Qualität der Gerichtsverhandlungen und der Urteile Abbruch täte.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der Bundesgesetzgeber gemäss dem revidierten Art. 318 Abs. 2 i.V.m. Art. 239 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (SR 272; Inkrafttreten per 1. Januar 2025) im Bereich des Zivilprozesses den Begründungsverzicht neu auch für die zweitinstanzlichen Gerichte vorsieht. Ziel der entsprechenden Gesetzesnovelle war es dabei, die zweitinstanzlichen Gerichte spürbar zu entlasten (BBI 2020, 2773 f.). Vor diesem Hintergrund und im Sinn der Kohärenz der Prozessordnungen ist ein analoger Begründungsverzicht auch für die zweitinstanzlichen Gerichte im Bereich des Strafprozesses einzuführen.